

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



27. Jahrgang

Seelow, 22.12.2020

Nr. 12

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland</b>	2
Allgemeinverfügung zu Besuchseinschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationäre Behinderteneinrichtungen und Intensivpflegewohngemeinschaften	
Impressum	4

---

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

---

### **Allgemeinverfügung zu Besuchseinschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationäre Behinderteneinrichtungen und Intensivpflegewohngemeinschaften**

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Zum Schutz von vulnerablen Personen in nachfolgend aufgeführten Einrichtungen werden folgende Besuchsregelungen getroffen:
  - 1.1 Voraussetzung für den Besuch ist das Vorliegen eines negativen PoC-Antigen-Schnelltests nach den jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts. Der Test muss unmittelbar vor dem Besuch in der Einrichtung durchgeführt worden sein.
  - 1.2 Besucherinnen und Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und in den zugehörigen Außenbereichen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
  - 1.3 Die Besuchszeit von Bewohnerinnen und Bewohnern darf eine Stunde pro Tag nicht überschreiten. Pro Bewohner bzw. bei Paaren pro Lebensgemeinschaft reduziert sich die Anzahl möglicher Besucher pro Tag auf eine Person.

Die Regelungen gelten für:

- a) Alten- und Pflegeeinrichtungen
- b) Einrichtungen der Eingliederungshilfe und
- c) Pflege- und Intensivpflegewohngemeinschaften.

- 2) Von den Besuchseinschränkungen jeweils ausgenommen sind Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil-, Brand-, und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Ebenfalls ausgenommen sind Angehörige von Not- und Härtefällen, bei denen eine lebensbedrohliche Situation vorliegt oder wenn der Einrichtungsbewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht selbst Kontakt über das Telefon aufnehmen kann (z. B. von palliativ-medizinisch behandelten Personen) sowie die in der jeweiligen Einrichtung für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen Beschäftigten.
- 3) Abweichend von dieser Regelung können die unter a), b) und c) aufgeführten Einrichtungen im Rahmen ihres Hausrechts strengere Zugangsbeschränkungen bis hin zum Betretungsverbot erlassen.

#### Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Für vulnerable Personen verläuft die Erkrankung unter Umständen lebensbedrohlich bis tödlich.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne

des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Für Besucher und sonstige Personen wird die Einschränkung von Besuchen der in den Buchstaben a bis c definierten Einrichtungen verhängt. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen, sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen.

Die geregelten Ausnahmen von den Einschränkungen sind unter anderem zur Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Patienten/Bevölkerung zwingend erforderlich. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG eröffnet der Behörde ein Auswahlermessen in der Wahl der Maßnahmen. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Eine solche gesetzliche Grenze ist die Verhältnismäßigkeit. Die getroffenen Maßnahmen müssen demnach geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Ziel zweckdienlich zu erreichen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung geeignet und erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

#### Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung zu Besuchseinschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationäre Behinderteneinrichtungen und Intensivpflegewohngemeinschaften vom 28.11.2020 wird hierdurch aufgehoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Seelow, 22. Dezember 2020

G. Schmidt  
Landrat

### **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Pressesprecher  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6005  
Fax: 03346 420  
E-Mail: [pressesprecher@landkreismol.de](mailto:pressesprecher@landkreismol.de)

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.